



## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Heusweiler über die Straßen- und Wegereinigung**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785), und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarLStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.1985 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Heusweiler betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege Plätze sowie der öffentlichen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Dritten übertragen ist.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Reinigung der öffentlichen Geh- und Radwege wird den Eigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

#### **§ 3**

##### **Begriffsbestimmungen**

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die Gehwege neben den Fahrbahnen, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen und Bankette).
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke gelten auch dann als an öffentliche Geh- und Radwege angrenzend, wenn sie davon lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung oder durch eine Mauer getrennt sind.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer**

1. Die nach dieser Satzung Reinigungspflichtigen haben die Geh- und Radwege einmal wöchentlich zu reinigen. Sofern diese Anlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen. Bei einer von bestimmbaren Dritten über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen obliegt die Reinigungspflicht dem Verursacher.
2. Die Geh- und Radwege sind in ihrer ganzen Breite vor dem Anliegergrundstück zu reinigen.
3. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
4. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, der Schlamm oder der sonstige Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gebracht werden.
5. Zur Reinigung gehört auch die Beseitigung von Gras und Unkraut.
6. Deckel und Einlaufroste der öffentlichen Versorgungsleitungen – insbesondere auch Hydranten – sind stets freizuhalten und zu säubern.
7. Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.

## **§ 5**

### **Beseitigung von Schnee und Eis**

1. Nach Schneefall sind die öffentlichen Geh- und Radwege unverzüglich in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 19.00 Uhr, in einer Breite von einem Meter von Schnee zu räumen.
2. Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege und in verkehrsberuhigten Zonen ist auf den Banketten oder längs der Häuser- oder der Platzgrenze eine Gehwegfläche von einem Meter Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
3. Schnee und Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, am Rande des Geh- und Radweges aufzuhäufen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbusse sind freizuhalten.
4. Die Wasserleitungshydranten, die Wasserentnahmeschächte und die Einflussöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

## **§ 6**

### **Streupflicht**

1. Bei Schnee- und Eisglätte sind während den in § 5 Abs. 1 genannten Zeiträumen zur Sicherung der Fußgänger die Geh- und Radwege und die Gehwegflächen nach § 5 Abs. 2 mit abstumpfenden oder abtauenden Mitteln zu bestreuen. Müll und ätzende Mittel dürfen dazu nicht verwendet werden. Das Streuen hat in der Weise zu geschehen, dass der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
2. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 Abs. 1 Nr. 14 Saarländisches Straßengesetz vom 15.10.1977, Amtsbl. S. 969).
2. Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 13. Dezember 1985

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Stephan